

Benutzungsordnung für das Archiv des Kreises Coesfeld

Auf Grund § 5 Abs. 1 der Satzung über die Aufgaben des Archivs des Kreises Coesfeld (Archivsatzung) vom 09.04.2020 wird folgende Benutzungsordnung für das Kreisarchiv bestimmt:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv des Kreises Coesfeld verwahrten Archivalien können von jedem benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Kreises und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichte
- für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen
- für Veröffentlichungen in den Medien
- für private oder gewerbliche Zwecke

(2) Nach Ermessen des Archivs geschieht die Benutzung

- durch Vorlage der Originale
- durch Abschriften oder Kopie
- durch Auskünfte aus den Archivalien

(3) Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist in Textform, bspw. schriftlich, per E-Mail zu beantragen. Im Benutzungsantrag sind Angaben zur Person und zum Gegenstand der Benutzung darzulegen.

(2) Die Benutzer/innen müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten haben, so dass

der Kreis Coesfeld von jeder Haftung für Verstöße gegen schutzwürdige Interessen Betroffener freigestellt ist.

(3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, von jeder Arbeit, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Kreisarchivs beruht, unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt und entzieht die Archivleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und ist für den jeweiligen Antrag befristet auf maximal 12 Monate.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
- die Archivalien durch Organisationseinheiten des Kreises Coesfeld benötigt werden oder durch Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs.2).

(3) Die Genehmigung kann besonders bei Benutzungen nach § 5 Abs.1 - 2 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach § 4 Abs.2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivguts

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Kreisarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelung nach Abs. 1 hinaus frühestens 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.

(3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Fall von Abs. 2 jedoch nur, wenn

- die Betroffenen, im Fall ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
- das Archivgut zu benennenden wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Archivleitung. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs.3 anordnen.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Kreises Coesfeld

Für die Benutzung von Archivgut Privater, das im Kreisarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen

(1) Reproduktionen können nur im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten des Kreisarchivs hergestellt werden.

(2) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien geschehen kann. Über das Reproduktionsverfahren entscheidet die Archivleitung.

(3) Die Reproduktion hat sich in der Regel auf Teile von Archivalieneinheiten zu beschränken und darf nur im Rahmen des genehmigten Benutzungszweckes verwendet werden.

§ 9 Kosten der Benutzung

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab dem 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 30.11.1994 aufgehoben.

Coesfeld, den 16 April 2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat



Dr. Christian Schulze Pellengahr